

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 30.) Verordnung,

die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems betreffend;

vom 7ten März 1835.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

verordnen, Im Verfolg der von den getreuen Ständen über die zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems in der Schrift vom 24sten October vorigen Jahres zu treffenden Veranlassungen abgegebenen Erklärung und der von Uns hierauf in dem Landtagsabschiede erlassenen Entschließung, zur Ausführung dieser Angelegenheit, Folgendes:

1. Damit die Gegenstände der directen Besteuerung, unter Anhebung sämtlicher hieher bestandenen Realbefreiungen, nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mildthätigkeit gezogen werden können, soll ein neues Grundsteuersystem vorbereitet und bearbeitet werden.

2. Mit der Oberaufsicht der gesammten Veranlassungen zu Vorbereitung dieses Grundsteuersystems beauftragen Wir Unser Finanzministerium.

3. In unmittelbarer Unterordnung unter denselben erfolgt die Ausführung aller hierzu erforderlichen Veranlassungen unter der Leitung einer hierzu besonders niedergesetzten Commission. Sie führt die Benennung:

„Centralcommission zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems“.

und hat ihren Sitz in Dresden.

4. Diese Centralcommission wird aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und die ihr zukommenden Geschäfte, sofern nicht besondere den einzelnen Mitgliedern zugetheilte Aufträge hiervon eine Ausnahme machen, collegialisch behandeln.

5. Sie ist berechtigt, an die Obergkeiten und Unterbehörden zu verfügen und diese haben an selbige zu berichten und deren Anordnungen zu befolgen.